

Telefon: 233-39907
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/1222

Verkehrsberuhigung des Bereichs nordwestlich der Schleißheimer Straße durch geänderte Abbiegeregelungen

Empfehlung Nr. 14-20/ E 02347 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13907

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan 1
3. Lageplan 2
4. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 04 Schwabing-West vom 27.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass mit geänderten Abbiegeregelungen an der Lichtsignalanlage (LSA) Hohenzollern-/ Schleißheimer Straße, sowie an der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße das Verkehrsaufkommen im nördlichen Abschnitt der Winzererstraße reduziert wird. Hierzu soll an der LSA Hohenzollern-/ Schleißheimer Straße ein bestehendes Linksabbiegeverbot aufgehoben und an der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße ein Linksabbiegeverbot erstmalig eingerichtet werden.

1.) Aufhebung des Linksabbiegeverbots an der LSA Hohenzollern-/ Schleißheimer Straße
Das Linksabbiegen aus der westlichen Hohenzollernstraße in die Schleißheimer Straße wurde 2013 aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten. Nachdem es trotz installierter Schutzblinker an der über die nördliche Schleißheimer Straße führenden Fußgängerfurt zu einer Häufung von Unfällen zwischen unachtsam links abbiegenden Fahrzeugführern

und den dortigen Fußgängern kam, musste das Kreisverwaltungsreferat entsprechende Maßnahmen ergreifen. Eine getrennte Signalisierung der gegenständlichen Linksabbieger schied aufgrund bereits belegter Verkehrsflächen (Bushaltestelle, Radfahrstreifen, Gleisbereich) für eine hierfür erforderliche Linksabbiegespur in hinreichender Länge aus. Zudem ließen Untersuchungen erkennen, dass durch eine separate Linksabbiegephase die Gesamtleistungsfähigkeit des Knotens stark beschnitten würde.

In Abwägung aller Fakten sprach sich das Kreisverwaltungsreferat damals für ein Linksabbiegeverbot aus.

Eine erneute Aufhebung dieses Linksabbiegeverbots ist in Kenntnis der dann zu erwartenden erneuten Unfallgefahr nicht verantwortbar. Das Kreisverwaltungsreferat wird deshalb auch keine Änderungen an der derzeitigen Verkehrsregelung vornehmen.

2.) Linksabbiegeverbot an der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße

Die Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße liegt in einer Tempo-30-Zone. Auf Antrag des Bezirksausschusses 4 wurde die dortige Vorfahrtsregelung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Tempo-30-Zonen aufgehoben, so dass Rechts vor Links gilt.

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie etwa Abbiegeverbote, ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es an der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße derzeit keinen Anhaltspunkt. Die Kreuzung weist auch keine bauliche Besonderheit auf. In der aktuellen Verkehrsmengenkarte ist für die Winzererstraße keine explizite Verkehrsmenge ausgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass der Verkehr nicht über ein in Tempo-30-Zonen übliches und zumutbares Maß hinausgeht.

Verkehrsregelungen mit dem Ziel einer Verkehrsberuhigung für ein ganzes Viertel können darüber hinaus nicht durch Beschilderungseinzelmaßnahmen herbeigeführt werden, sondern hier müssten zunächst Erhebungen für das gesamte Viertel durchgeführt und durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Verkehrskonzept erstellt werden. Basierend auf der oben genannten Rechtslage ist ein Linksabbiegeverbot an der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße unverhältnismäßig und somit nicht anordnungsfähig.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02347 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 15.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat, für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Das bestehende Linksabbiegeverbot an der Lichtsignalanlage Hohenzollern-/ Schleißheimer Straße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit nicht aufgehoben.

Die derzeitige Verkehrsregelung im Bereich der Kreuzung Herzog-/ Winzererstraße bleibt unverändert. Das dort beantragte Linksabbiegeverbot ist verkehrlich nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 02347 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 04

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532